

Sammelpetition 06/02977/3

Schutz der heimischen Wildtiere

Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Unter der Überschrift „Schutz der heimischen Wildtiere“ erheben die Petenten im Rahmen einer an die Parlamente der 16 Bundesländer gerichtete Petition folgende Forderungen:

Forderung 1:

Die Trennung von Forst und Jagd.

Forderung 2:

Abschusspläne für alle Schalenwildarten (außer Schwarzwild).

Forderung 3:

Gesetzespflicht zur Mitgliedschaft in Hegegemeinschaften.

Forderung 4:

Aufnahme aller Wildarten in das Jagdrecht.

Forderung 5:

Abschaffung der Wildschadensersatzverpflichtung für Jagdausübungsberechtigte und Jagdgenossen.

Zu Forderung 1:

In der Bundesrepublik Deutschland ist das Jagdrecht, welches mit der Pflicht zur Hege verbunden ist, ein an Grund und Boden gebundenes Eigentumsrecht (§ 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG)). Der Grundeigentümer entscheidet, wer auf seinen Flächen jagen darf. Er kann seine Flächen unter bestimmten Voraussetzungen selbst bejagen oder auch verpachten.

Ausweislich der Petitionsbegründung fordern die Petenten eine Abgrenzung zwischen Forst- und Jagdwirtschaft und in diesem Zusammenhang die Beseitigung vermeintlicher Monopolstellungen der Landesforstverwaltungen in den Landesjagdgesetzen. Die Option, dass Forstbedienstete sowohl staatlicher als auch privater oder kommunaler Forstverwaltungen die Jagd für ihren Dienstherrn/Arbeitgeber auf in dessen Eigentum stehenden Flächen im Rahmen ihres Dienstes ausüben, ist in der Bundesrepublik Deutschland vom Eigentumsrecht Jagd umfasst. Eine diesbezügliche Monopolstellung von Landesforstverwaltungen, wie sie von den Petenten gesehen wird, ist im sächsischen Jagdrecht nicht angelegt.

Zu Forderung 2:

Gemäß § 21 Absatz 1 des Sächsischen Jagdgesetzes (SächsJagdG) in Verbindung mit § 21 BJagdG sind im Freistaat Sachsen für die Wildarten Rot-, Dam- und Muffelwild Abschusspläne in der Regel für einen Zeitraum von drei Jagdjahren nach Wildart, Geschlecht und Altersklasse aufzustellen. Gemäß § 21 Absatz 2 SächsJagdG können Hegegemeinschaften für mehrere ihr angeschlossene Jagdbezirke einen Gruppenabschussplan nach Wildart und Stückzahl aufstellen. Gemäß § 21 Absatz 5

SächsJagdG sind für die Verwaltungsjagdbezirke Gruppenabschusspläne auf Ebene der Forstbezirke verbindlich.

Die sächsischen Regelungen zur Abschussplanung haben sich bewährt. Sie übertragen Verantwortung auf die Ebene der Jagdausübungsberechtigten, Bewirtschafter und Flächeneigentümer und vermitteln zugleich die für die Wahrnehmung dieser Verantwortung notwendigen Handlungsfreiheiten und -kompetenzen. Der behördliche Einfluss vermindert sich entsprechend. Eine Wiedereinführung der Abschussplanung für Rehwild ist im Freistaat Sachsen nicht geboten. Eine solche würde dem mit der Neuregelung des Sächsischen Jagdrechts im Jahr 2012 verfolgten Grundanliegen nach Entbürokratisierung, Deregulierung und Senkung des Verwaltungsaufwandes zuwiderlaufen, ohne dass dies für die Sicherung eines gesunden regionalen Rehwildbestandes notwendig wäre.

Zu Forderung 3:

Zum Zweck der Hege des Wildes können für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke die Jagdausübungsberechtigten eine Hegegemeinschaft als privatrechtlichen Zusammenschluss bilden (§ 10a Absatz 1 BJagdG). Abweichend hiervon können im Freistaat Sachsen auch Grundeigentümer und Nutzer von Grundstücken Mitglied einer Hegegemeinschaft sein (§ 9 Absatz 2 der Sächsischen Jagdverordnung (SächsJagdVO)).

Die Frage der Pflichtmitgliedschaft in Hegegemeinschaften wurde im Zuge der Neuregelung des sächsischen Jagdrechts im Jahr 2012 umfassend thematisiert. Die erforderlichen Diskussionen, Abwägungen und Entscheidungen wurden geführt und getroffen. Aus Sicht der Staatsregierung bedarf es keiner Änderungen. Im Übrigen wird auf den Bericht zur Petition-Nr. 06/02010/3 (Drs. 6/17271) verwiesen.

Zu Forderung 4:

§ 2 BJagdG enthält den Katalog der Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen. Im Freistaat Sachsen unterliegen gemäß § 3 SächsJagdVO zudem Marderhunde, Minke, Sumpfbiber, Waschbären, Wölfe, Eichelhäher, Elstern, Nebelkrähen, Nilgänse und Rabenkrähen dem Jagdrecht.

Der bestehende Tierartenkatalog ist ausgewogen und hat sich bewährt. Landesrechtlich wurden verschiedene Arten zusätzlich zum Artenkatalog des BJagdG dem Jagdrecht unterstellt. Dies betrifft insbesondere Tierarten, die direkt oder indirekt durch die Wirkung des Menschen in andere Gebiete eingeführt worden sind und sich dort fest etabliert haben (zum Beispiel: Waschbär, Marderhund, Mink, Nilgans), was auch für das jagdliche Management invasiver Arten von Bedeutung ist.

Zu Forderung 5:

Gemäß § 29 Absatz 1 BJagdG ist die Jagdgenossenschaft grundsätzlich gegenüber dem geschädigten Grundstückseigentümer zum Wildschadensersatz verpflichtet. Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann. Die Schadensersatzpflicht ist nach dem BJagdG auf die vom Schalenwild sowie von Wildkaninchen und Fasanen verursachte Schäden beschränkt.

Die Ersatzpflicht dient dem Interessenausgleich der Beteiligten.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.